

---

## Reglement Verwaltung von Einzelverträgen

---

### 1. Bedingungen

- 1.1 Die SSA verwaltet den Vertrag für die Urheberin oder den Urheber, wenn
  - die SSA den Vertrag mitunterzeichnet hat;
  - die Urheberin oder der Urheber ihr die Verwaltung des Vertrags mittels eines Verwaltungsauftrags anvertraut.
- 1.2. Wünscht die Urheberin oder der Urheber diese Dienstleistung, muss sie/er dies sofort nach dem schriftlichen Abschluss des Vertrags verlangen.
- 1.3. Die SSA kann eine Vertragsverwaltung ablehnen, namentlich in folgenden Fällen:
  - Wenn der unterzeichnete Vertrag nicht einem aktuellen oder älteren Mustervertrag der SSA entspricht;
  - wenn der unterzeichnete Vertrag Mängel enthält, welche die Prüfung der Ertragsabrechnungen erschwert;
  - wenn der unterzeichnete Vertrag keine Pauschalvergütung (u.a. Bestellungsprämie, garantierter Mindestbetrag) vor der ersten kommerziellen Verwertung vorsieht;
  - wenn die Urheberin oder der Urheber im Laufe der Verhandlung den Richtlinien der SSA nicht Rechnung getragen hat;
  - wenn die Urheberin oder der Urheber mit der Produktionsfirma bereits in Konflikt steht;
  - wenn die Urheberin oder der Urheber bereits im Vertrag vorgesehene Entschädigungen erhalten hat.

### 2. Geltungsbereich

Vom Geltungsbereich dieses Reglements ausgeschlossen ist die Verwaltung von Verlagsverträgen für übersetzte Bühnenwerke. Für diese gilt ein eigenes Reglement. Der Verwaltung durch die SSA unterstellt sind die im Vertrag zwischen Urheber/Urheberin und Produktionsfirma geschuldeten Beträge, mit Ausnahme der als Lohnzahlungen geschuldeten Summen.

### 3. Verpflichtungen der SSA

- 3.1. Die SSA tritt an die Stelle der Urheberin/des Urhebers, um die Einhaltung aller im Vertrag vorgesehenen Klauseln sicherzustellen, welche die von der Produktionsfirma zu zahlenden Vergütungen betreffen. Die SSA kümmert sich namentlich darum,
  - die Produktionsfirma an das fristgerechte Auszahlen der geschuldeten Entschädigungen zu erinnern;
  - von den Parteien die nötigen Abrechnungen zu erhalten;



- die Buchführung der Produktionsfirma zu kontrollieren; die SSA kann eine Rechnungsprüfung verlangen, sofern sie vorgängig die Urheberin oder den Urheber über die festgestellten Mängel informiert hat;
  - die im Vertrag vorgesehenen Summen einzukassieren.
- 3.2. Falls sich ein Rechtsverfahren als nötig erweist, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Produktionsfirma zu erreichen, informiert die SSA die Urheberin oder den Urheber. Die SSA vertritt die Urheberin oder den Urheber nicht im Rahmen eines allfälligen gerichtlichen Vorgehens; die Urheberin oder der Urheber muss in einem solchen Fall selber darüber entscheiden, ob sie oder er ein solches Vorgehen für angebracht hält, und gegebenenfalls in ihrem oder seinem eigenen Namen ein Verfahren anstrengen und dessen Kosten tragen.
- 3.3. Die Zahlungen werden der Urheberin oder dem Urheber innert 30 Tagen nach Erhalt überwiesen, nach Abzug des unter Ziffer 6 vorgesehenen Verwaltungskostenbeitrags. Bei Zahlungen aus dem Ausland gibt die SSA den in Fremdwährung erhaltenen Betrag an, sowie die in Schweizer Franken konvertierte Summe.

#### **4. Verpflichtungen der Urheberin / des Urhebers**

- 4.1. Die Urheberin oder der Urheber verpflichtet sich, der SSA die Verwaltungsarbeit am Vertrag im unter Ziffer 3 definierten Rahmen vollständig zu überlassen und nicht ohne Wissen der SSA in ihre/seine vertraglichen Beziehungen mit der Produktionsfirma einzugreifen. Die Urheberin oder der Urheber informiert die SSA über alle Elemente, Umstände und Änderungen bezüglich der Vertragsgrundlage.
- 4.2. Die Urheberin oder der Urheber verpflichtet sich, den Zahlungsverkehr über die SSA nicht zu behindern.

#### **5. Einschränkungen**

- 5.1. Die SSA ist nicht Garantin für die getreue Einhaltung des Vertrags; namentlich übernimmt sie keinerlei Verantwortung bei Zahlungsausfall der vertraglich geschuldeten Summen.
- 5.2. Sollte die Urheberin oder der Urheber die Bestimmungen des von der SSA verwalteten Vertrags oder jene des mit der SSA abgeschlossenen Verwaltungsvertrags nicht einhalten, behält sich die SSA vor, letzteren zu beenden.
- 5.3. Sollte der Vertrag seit 5 Jahren keine Einnahmen mehr generieren, unterbricht die SSA dessen Verwaltung und informiert die Urheberin oder den Urheber darüber. Die SSA nimmt die Verwaltung ohne erneuten Auftrag wieder auf, sobald die Produktionsfirma spontan neue Einnahmen meldet, oder die Urheberin bzw. der Urheber glaubhaft machen kann, dass ihr bzw. ihm Entschädigungen infolge neuer Werkauswertungen geschuldet sind.

#### **6. Entschädigung der SSA**

- 6.1. Als Gegenleistung für ihre Verwaltungstätigkeit behält die SSA einen Verwaltungskostenbeitrag von 5% aller von der Produktionsfirma gezahlten Beträge zurück.



- 6.2. Sollten vor Abschluss eines Verlagsvertrags bestimmte Summen direkt an die Urheberin oder den Urheber ausgezahlt worden sein, schliesst die SSA diese mit ein in ihrer Berechnung des Verwaltungskostenbeitrags auf den über sie gezahlten Gelder.

## **7. Beanstandungen**

Falls die Urheberin oder der Urheber die Rechnungslegung der Produktionsfirma beanstandet, muss die SSA innert Monatsfrist ab Versand der Abrechnung informiert werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Abrechnung als akzeptiert betrachtet.

## **8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 8.1 Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.
- 8.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lausanne, unter Vorbehalt allfälliger Rekurse an das Bundesgericht. Die SSA ist jedoch immer berechtigt, die nach den üblichen Regeln zuständigen Gerichte anzurufen.